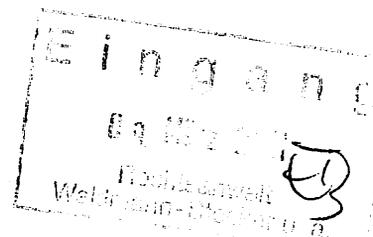


VERWALTUNGSGERICHT HANNOVER



Az.: 12 A 1967/09

verkündet am 03.03.2011
Stoklas, Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau [REDACTED]

Staatsangehörigkeit: Russische Föderation,

Klägerin,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Waldmann-Stocker und andere,
Papendiek 24-26, 37073 Göttingen, - 288/09BW10 BW n -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Oldenburg -,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg, - 5335983-160 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Feststellung von Abschiebungsverboten

hat das Verwaltungsgericht Hannover - 12. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom
3. März 2011 durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Luerßen für Recht
erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, das Abschiebungshindernis des
§ 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in der Person der Klägerin festzu-

stellen. Der Bescheid der Beklagten vom 28.04.2009 wird aufgehoben, soweit er dieser Verpflichtung entgegensteht.

Soweit die Klägerin die Klage zurückgenommen hat, wird das Verfahren eingestellt.

Die Beteiligten tragen die Kosten des Verfahrens je zur Hälfte; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger Sicherheit in dieser Höhe leistet.

Tatbestand

Die im Jahre [REDACTED] in Grosny geborene Klägerin ist russische Staatsangehörige inguschischer Volkszugehörigkeit.

Nach ihren Angaben reiste sie im Januar 2007 in das Bundesgebiet ein und stellte einen Asylantrag, den das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit Bescheid vom 12.06.2007 ablehnte. Ihre dagegen erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht Oldenburg mit --rechtskräftigem - Urteil vom 04.04.2008 zurück: Das Vorbringen der Klägerin zu ihren angeblich in den Jahren 2002 und 2005 erlittenen Verhaftungen und Misshandlungen sei in wesentlichen Punkten widersprüchlich und unsubstantiiert und daher unglaubhaft. Daher könne auch nicht davon ausgegangen werden, dass die Klägerin an einer posttraumatischen Belastungsstörung leide. Die Behandlung von Depressionen mit Mirtazapin und Fluoxetin sei auch in Russland möglich.

Unter dem 14.07.2008 beantragte die Klägerin erneut die Feststellung von Abschiebungsverboten: Zur Begründung legte sie einen Entlassungsbericht des Ameos Klinikums in Hildesheim vom 08.07.2008 vor und eine ärztliche Bescheinigung des Arztes für Neurologie und Psychiatrie [REDACTED] vom 24.07.2008, wonach eine schwere Retraumatisierungsstörung bei der Klägerin nicht ausgeschlossen sei.

Mit Bescheid vom 28.04.2009 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nach vorheriger informatorischer Anhörung den Antrag der Klägerin auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens und den Antrag auf Abänderung des Bescheides vom 12.06.2007 bezüglich der Feststellung zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG ab. Wegen der Begründung wird auf den Inhalt des Bescheides Bezug genommen.

Am 28.05.2009 hat die Klägerin Klage erhoben. Zur Begründung hat sie eine gutachterliche Stellungnahme der Fachärztin für Psychiatrie [REDACTED] vom 12.09.2010 sowie ärztliche Stellungnahmen des sie behandelnden Facharztes für Psychotherapie und Psychosomatische Medizin [REDACTED] vom 06.12.2010 und 15.01.2011 vorgelegt. Danach leide sie unter einer posttraumatischen Belastungsstörung und einer schweren depressiven Episode. Abgesehen von den ohnehin unzulänglichen Behandlungsmethoden in Russland würde ihre Rückkehr dorthin mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer Retraumatisierung führen.

In dem Gutachten vom 12.09.2010 heißt es u.a.:

„Frau [REDACTED] leidet unter den Symptomen einer posttraumatischen Belastungsstörung - PTBS - (ICD 10 F 43.1). Zusätzlich finden sich Anzeichen einer schweren depressiven Episode (ICD 10 F 32.2). Sie berichtet über eine dauerhaft gedrückte Stimmung und das Fehlen des Antriebs. Es fällt ihr oft schwer sich zu konzentrieren. Trotz Phasen großer Erschöpfung gibt es ausgeprägte Schlafstörungen. Eine ganze Reihe von somatischen Symptomen (z.B. Unruhe, Verlust der Freude und/oder der allgemeinen emotionalen Schwingungsfähigkeit, Appetitlosigkeit) begleiten das Krankheitsbild. Sie berichtet über andrängende „Todesgedanken“, die als Suizidalität zu interpretieren sind. Anhand solcher Aussagen in der Exploration und Suizidhandlungen in der Anamnese ist die Suizidalität ... als akut einzuschätzen.“

Frau [REDACTED] bedarf einer pharmakologischen und psychotherapeutischen Behandlung. Nach den Leitlinien der AWMF (Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften) sollte dies von einem entsprechend qualifizierten ärztlichen oder psychologischen Psychotherapeuten durchgeführt werden. Eine Nichtbehandlung der vorliegenden Störungen kann zu einer Verschlimmerung der aktuellen Symptome, zur weiteren Chronifizierung, zu andauernden Persönlichkeitsstörungen nach Extrembelastungen, anderen Persönlichkeitsstörungen oder Verschlimmerung des somatisierten Bildes führen. Die Gefahr der gegebenen Suizidalität sollte hierbei nicht außer Acht gelassen und regelmäßig überprüft werden.“

Im Termin der mündlichen Verhandlung hat die Klägerin ihre Klage zurückgenommen, soweit sie auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gerichtet gewesen ist.

Im Übrigen beantragt sie,

die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 28.04.2009 zu verpflichten, das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in ihrer Person festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf den Inhalt des angefochtenen Bescheides. Ergänzend trägt sie vor: Auf die Frage der Behandelbarkeit der geltend gemachten psychischen Erkrankung in der russischen Föderation komme es nicht an, da die Diagnose einer posttraumatischen Belastungsstörung nicht nachvollziehbar sei. Angesichts des bisherigen ungläubhaften Vorbringens der Klägerin reiche es nicht aus, dass die Gutachterin - anders als sie selbst - die Angaben der Klägerin für glaubhaft halte. Ein insoweit nachvollziehbares Gutachten liege nur vor, wenn ausführlich erörtert werde, warum trotz der Würdigung des Sachverhaltes durch das Bundesamt im konkreten Einzelfall von der Glaubwürdigkeit der Klägerin auszugehen sei. Entsprechende Ausführungen fänden sich in dem von der Klägerin vorgelegten Gutachten nicht, so dass unterstellt werden könne, dass die Angaben der Klägerin weitgehend kritisch übernommen worden seien.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte und die Verwaltungsvorgänge der Beklagten Bezug genommen; ihr Inhalt war Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Das Verfahren ist gemäß § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen, soweit die Klägerin die Klage zurückgenommen hat.

Im Übrigen hat die Klage Erfolg.

Die Klägerin hat einen Anspruch darauf, dass die Beklagte im Hinblick auf ihre Erkrankung das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in Bezug auf die Russische Föderation in ihrer Person feststellt.

Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Ein solches zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis kann sich auch aus einer wesentlichen Verschlimmerung einer bereits vorhandenen Erkrankung des Ausländers alsbald nach der Rückkehr in seinen Heimatstaat ergeben. Dabei sind sämtliche zielstaatsbezogenen Umstände, die zu einer Verschlimmerung der Erkrankung führen können, in die Beurteilung mit einzubeziehen. Dies bedeutet, dass eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib oder Leben im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht nur dann anzunehmen ist, wenn eine notwendige ärztliche

Behandlung oder Medikation für die betreffende Krankheit im Herkunftsstaat generell nicht verfügbar ist, sondern auch dann, wenn dem betroffenen Ausländer die an sich vorhandene medizinische Behandlungsmöglichkeit aus finanziellen oder sonstigen persönlichen Gründen nicht zugänglich ist (vgl. zum Vorstehenden BVerwG, Urt. v. 17. 10. 2006 - 1 C 18.05 -, BVerwGE 127, 33 = DVBl. 2007, 254). Dazu gehört auch der Fall, dass die an sich gegebene Behandlungsmöglichkeit für ihn aus in der Erkrankung selbst liegenden Gründen - beispielsweise bei der Gefahr einer Retraumatisierung - nicht erfolgsversprechend ist (vgl. Hess. VGH, Urt. v. 26. 2. 2007 - 4 UE 1125/05.A -, juris; OVG Rh.-Pf., Urt. v. 9. 2. 2007 - 10 A 10952/06.OVG -; Schl.-H. OVG, Beschl. v. 28. 9. 2006 - 4 LB 6/06 -; Senatsbeschl. v. 28. 2. 2005 - 11 LB 121/04 -, juris). Nach diesen Kriterien ist der Klägerin Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu gewähren.

Dahingestellt bleiben kann, ob die Klägerin - wie die Fachärztin für Psychiatrie in ihrem Gutachten vom 12.09.2010 festgestellt hat und wovon der die Klägerin behandelnde Arzt ausgeht - an einer posttraumatischen Belastungsstörung leidet. Denn jedenfalls leidet die Klägerin an einer psychischen Erkrankung, die einer pharmakologischen und/oder einer psychotherapeutischen Behandlung bedarf. Eine Nichtbehandlung - so die Gutachterin - kann zu einer Verschlimmerung der aktuellen Symptome, zur weiteren Chronifizierung, zu andauernden Persönlichkeitsstörungen nach Extrembelastungen, anderen Persönlichkeitsstörungen oder Verschlimmerung des somatisierten Bildes führen. Die Gefahr der gegebenen Suizidalität solle nicht außer Acht gelassen und regelmäßig überprüft werden.

Die somit zur Vermeidung schwerer Gesundheitsschäden dringend benötigte pharmakologische und/oder psychotherapeutische Behandlung wird die Klägerin bei einer Rückkehr in die Russische Föderation zum gegenwärtigen Zeitpunkt mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht erhalten.

Zwar sind nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 04.04.2010 in den Großstädten das Wissen und die technischen Möglichkeiten für anspruchsvollere Behandlungen wohl vorhanden. Die für den Zugang zum kostenfreien Gesundheitssystem erforderliche Registrierung ist jedoch gerade in größeren Städten erschwert. Auch in anderen Städten ist Voraussetzung für eine Registrierung der Nachweis von Wohnraum. Nur wer eine Bescheinigung seines Vermieters vorweist, kann sich registrieren lassen. Kaukasier habe jedoch größere Probleme als Neuankömmlinge anderer Nationalität, überhaupt einen Vermieter zu finden. Darüber hinaus erfolgen - so der Lagebericht - zumindest aufwändigere Behandlungen erst nach privater Bezahlung. Danach wird es der Klägerin im Falle ihrer Rückkehr in die Russische Föderation jedenfalls nicht in einem angemessenen

Zeitraum möglich sein, Zugang zum kostenfreien Gesundheitssystem und damit die dringend erforderliche Behandlung zu erhalten.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO in Verbindung mit den §§ 708 Nr. 11, 711 Satz 1 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Hannover,
Eintrachtweg 19,
30173 Hannover,

schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Bei der Antragstellung und der Begründung des Antrags sowie in dem Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, wenn sie die Befähigung zum Richteramt besitzen, sowie die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen; Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter. Ein Beteiligter, der danach als Bevollmächtigter zugelassen ist, kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Lüerßen